

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811

1.2.1811 (Nr. 32)

Großherzoglich Badische S t a a t s - Z e i t u n g.

Nro. 32.

Freitag, den 1. Februar

1811.

Rheinische Bundesstaaten.

Dem Vernehmen nach hat der König von Sachsen an die Stände zwei Dekrete, beide vom 7. Januar, erlassen. Durch ersteres ertheilen Sr. Majestät den Unterthanen, welche sich zur reformirten Religion bekennen, gleiche Rechte, wie die Unterthanen der katholischen Religion sie genießen. Das zweite erhöht die Auflage auf das Fleisch, um einen Pfening das Pfund. Die Summen, welche dies abwerfen wird, sollen zur Errichtung eines Fonds angewandt werden, um Pensionen an diejenigen Unterthanen zu bezahlen, die, nachdem sie dem Staate lange gedient haben, genöthigt seyn möchten, theils wegen ihres Alters, oder ihrer Unfähigkeit, oder in Folge sie betreffender Unglücksfälle, ihren Abschied begehren. Beide Dekrete sollen schon durch den Landtag genehmigt seyn.

Im westphälischen Moniteur liest man ein Schreiben des Finanz-Ministers an die Präfekten des Königreichs, worin es heißt: Sie kennen die Lasten, die das Königreich drücken, Lasten die unerschwinglich wären, wenn sie fortbauerten. Die Unterhaltung, Bekleidung und Besoldung einer großen Anzahl kaiserl. französischer Truppen auf dem Kriegsfuß, wozu der am 14. Jan. l. J. zu Paris abgeschlossene Vertrag das Königreich Westphalen verbindlich gemacht hat, ist unter allen diesen Lasten die größte. Um sie tragen zu können, müssen alle Kräfte aufgeboten werden. Aber eben dieser Vertrag enthält auch eine für das Königreich unschätzbare Wohlthat, nach welcher die rückständige Kriegs-Kontribution, die vom Jahr 1808 an monatlich mit 500,000 Franken in baarem Gelde abgeführt werden sollte, auf 16 Millionen reduziert worden ist, und erst binnen 10 Jahren, vom Jahr 1812 anfangend, alljährlich mit einer Million 600,000 Franken abgetragen werden soll u.

Der Herzog von Weimar hat befohlen, daß sämtliche, im Fürstenthum Weimar bestehende Patrimonialgerichte,

in Rücksicht der Art ihrer Justizverwaltung und der übrigen Gerichtsführung, einer genauen Untersuchung unterworfen werden sollen. Würden sich durch die Visitationen erhebliche Mängel und Pflichtwidrigkeiten ergeben, so wird es, der sonst eintretenden fiskalischen Ahndung unbeschadet, von dem Ermessen der herzogl. Regierung abhängen, in wie weit entweder die Gerichtsherrschaft, oder der von ihr angestellte Gerichts-Verwalter, oder beide zugleich, zur Uebertragung und zum Ersatz des gesammten Visitations-Kostenbetrags anzuhalten sind.

Die 300,000 Franken, welche Jena von Sr. kaiserl. franz. Maj. erhielt, sind bereits vertheilt; 194,000 Fr. zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser, 40,000 Fr. für den Aufwand der franz. Militär-Lazarethe in Jena, 29,000 Fr. zur Herstellung einer katholischen Kirche, nebst Schule und Kirchhof, 15,000 Fr. zur Bezahlung der seit 1808 geleisteten Spannfuhren, 2600 Fr. zur Reparatur der durch die Lazarethe beschädigten Haupt-Kirche und des Irrenhauses, 8000 Fr. dem Pastor Putsch zu Wenigen-Jena, der am 13. Okt. 1806 den Marschall Lannes durch das Rauthal führte, 2000 Fr. dem Hofrath Stark, der sich große Verdienste um die franz. Lazarethe in Jena erwarb, 5000 Fr. der Amtschreiberin Bartholomä, deren Mann am 13. Okt. 1806 erstochen wurde, mehrern andern Bedürftigen 6900 Fr.

F r a n k r e i c h.

Durch ein kaiserl. Dekret vom 24. Jänner ist der Kassationsgerichtsrath Verges ernannt worden, um die Prevotalgerichtshöfe der Douanen zu installieren. Die Installation der ordinären Douanen-Gerichte soll, vermöge eines Dekrets vom nämlichen Tage, in dem Gerichtsprerangel jedes Prevotalgerichtshofs durch den seiner Ernennung nach ältesten Assessor dieses Gerichtshofes geschehen.

Nach den letzten Nachrichten aus Bayonne, die man bis zum 26. Jänner in Paris erhalten hatte, hatte der

Marschall Bessieres, Herzog von Istrien, nunmehriger Oberbefehlshaber der Nordarmee in Spanien, sein Hauptquartier zu Balladolid aufgeschlagen.

Nachrichten aus Otranto im Königreiche Neapel zufolge, war der Kapitain Barault am 4. Jänner daselbst von Corfu mit offiziellen Depeschen von dem General-Gouverneur der ionischen Inseln, General Donzelot, angekommen. Bei seiner Abfahrt befand sich die Insel im besten Zustand. Sie war reichlich mit Kriegs- und Mundvorrath versehen. Die Besatzung war zahlreich. Die Arbeiten an den Festungswerken waren vollendet, und man war seitdem mit Anlegung eines verschanzten Lagers beschäftigt, woran, ausser vielen Einwohnern, täglich 4 Bataillons arbeiteten. Die kleine Insel Fano war seit dem 5. Dec. von franzöf. Truppen besetzt, so wie auch die Inseln Merlair und Sommadrochi. Die engl. Kreuzer schienen die See in den dortigen Gewässern nicht mehr länger halten zu können. Nach Aussage eines am 7. Jänner zu Parletta angekommenen Schiffes, das am 5. Korfu verlassen hatte, waren Tags vorher zwei französische Fregatten mit Truppen von Toulon daselbst angekommen. Mehrere von Ankona mit Getraide und andern Vorräthen abgeforderte Transportschiffe waren gleichfalls angelangt.

Folgendes sind die Hauptverfügungen des kaiserlichen Dekrets vom 20. d. in Betreff des auf der Straffe über den Mont-Genis zu entrichtenden Weggelds: „In Vollziehung des Gesetzes vom 4. April 1806 soll auf der Straffe des Mont-Genis eine Taxe festgesetzt werden, deren Ertrag ausschließlich für die Unterhaltung und die Reparaturen dieser Straffe verwendet werden soll. Sie soll einen Monat nach der Bekanntmachung dieses Dekrets erhoben werden. Die Erhebung soll in einem Bureau statt haben, welches auf dem Gipfel des Mont-Genis errichtet werden soll, entweder in dem Kloster, oder an einem Orte, welcher von Unserm Minister des Innern, nach Anhörung der Mönche des Mont-Genis und nach der Meinung der Präfekten des Mont-Blanc und des Po und unsers Generaldirektors der Brücken und Chausséen, festgesetzt werden wird. Die Erhebung soll folgendem Tarif gemäß statt haben: Für jedes an einen Schlitten oder nicht in Federn hangenden Wagen angespanntes Pferd oder Maulesel, 3 Franken; für jedes an einen in Federn hangenden Wagen angespanntes Pferd oder Maul-

esel, 6 Franken; für jedes auf seinem Rücken beladene Pferd oder Maulesel mit seinem Reiter, 2 Franken. Die Mauleselinnen und Stuten sind in der allgemeinen Benennung, Pferde oder Maulesel, mitbegriffen, und sollen die nämliche Taxe zahlen. Die an leere Waagen angespannten Pferde und nicht beladene Maulesel zahlen die Hälfte der Abgabe. Die Postpferde, welche leer zurückgeführt werden, sind frei. Dieser Tarif soll auf einem vor dem Bureau errichteten Pfosten, an dem am meisten in die Augen fallenden Orte angeschlagen werden; ein Schlagbaum soll errichtet werden. Von der Bezahlung der Taxe sind auf der ganzen Straffe ausgenommen, die Truppen zu Pferde, welche in Korps marschieren, die Gensdarmen, die Offiziere und Soldaten von jeder Waffengattung, welche allein zu Pferde oder in Wagen reisen, Ueberbringer von Befehlen oder mit Marschrouten versehen sind, die Artillerietrains, Militär-Equipagen, Estaffetten und Postkelleisen. Sind ebenfalls von der Taxe befreit: die auf die Weide gehende oder von derselben kommende Thiere, die Thiere und Wagen, die zur Arbeit des Feldbaues gehen oder davon zurückkommen, so wie die Transportfuhrwerke, wenn sie bei den Arbeiten der Straffe gebraucht worden sind. Die obige Taxe wird den Mönchen des Klosters des Mont-Genis unter unten stehenden Bedingungen verwilligt; vermittelst dieser Taxe sollen die Mönche des Mont-Genis gehalten seyn, die Straffe des Mont-Genis in gutem wegsamen Stande zu erhalten, und den Schnee wegzuschaffen, so daß der Uebergang stets leicht und ununterbrochen sey; Geländer oder Terrassen längs der Straffe, ferner die Gebäude, deren Erbauung Wir auf dem Mont-Genis befohlen haben, als Kasernen, das Hospicium, das Kloster, die Häuser der Kantonisten, zu unterhalten; die Besoldung der Kantonisten und der Wächter oder Employés, ausser denen, die einen Theil des Korps der Brücken und Chausséen ausmachen, so wie den Kantonisten die Pensionen, die ihnen im Falle von Unfällen in der Ausübung ihrer Funktionen, Schwächlichkeiten oder Alter bewilligt sind, auszuführen. Der Vorsteher des Klosters soll über diesen Gegenstand, die Instruktionen von Unserm Minister des Innern und von Unserm Generaldirektor der Brücken und Chausséen erhalten, welche ihm von dem Präfekten und Obersten-Ingenieure des Departements werden übergeben werden. Die Geländer,

Terrassen, die Gebäude, Anlegungen und Häuser, sollen den Mönchen des Mont-Genis in gutem Stande von Bau und Reparatur übergeben und deshalb ein Verbal-Prozeß ausgefertigt werden. Die Anzahl, die Besoldung, die Bezahlung der Kantonisten und ihr Dienst, sollen beibehalten oder den Dekreten gemäß festgesetzt werden, welche von Unserm Staatsrathe erlassen worden sind oder werden erlassen werden. Die Mönche sollen genaue Verzeichnisse und auf regulirten Registern über die Ausgaben halten, womit wir sie in den vorgehenden Artikeln beauftragt haben. In dem Falle, wo der Ertrag der Taxe zur Befriedigung aller dieser Ausgaben unzureichend wäre, soll er aus den Fonds der Brücken und Chaussées monatliche Zuschüsse erhalten u.

D e s t r e i c h.

Am 23. Jan. wurde zu Wien am Schluß der Börse der Kurs auf Augsburg zu 899 kurze Sicht notirt. Es blieben ziemlich viele Briefe übrig. — Man sagt jetzt, bis auf künftigen Mai dürften sich die Resultate der Reise, welche der Baron von Eskeles gemacht hat, entwickeln. — Das Gerücht, daß der Erzherzog Carl nächstens zu Paris einen Besuch abstatten werde, erhält sich.

Ein Circular der kais. niederösterreichischen Regierung vom 10. Jan. entscheidet, daß der Besitz eines Hauses in Städten nicht zureichend ist, um von der Anwendbarkeit zum Militärdienste befreit zu werden. — Ein patriotischer Staatsbürger, welcher nicht genannt zu werden wünschte, hatte dem Kaiser den Betrag von 2000 fl. übersendet, und den Wunsch beigefügt, daß solche zu irgend einem nütz. Zwecke für die Armee verwendet werden möchten. — Eine k. k. niederösterreichische Landesregierungs-Verordnung bestimmt, daß Judenkinder unter 7 Jahren mit dem Vater beim Uebertritte zur katholischen Religion getauft werden können; über 7 Jahre aber ist ihnen die jüdische und katholische Religion freiwillig zu wählen erlaubt. — Die deutsche Noblegarde ist um 30 Individuen vermehrt worden. Von nun an dürfen nur solche Offiziere unter diese Garde genommen werden, die sich im Krieg vorzüglich ausgezeichnet haben und deren Wunden sie nicht hindern, noch zu Pferd Dienste zu leisten. Auch die ungarische Noblegarde soll zum bevorstehenden Landtag um 70 Individuen vermehrt werden.

R u ß l a n d.

Die Petersburger Zeitung vom 4. Januar macht fol-

genden kais. Ukas bekannt: Durch die Verordnung des Reichsraths vom 25. Juny dieses Jahres, welche von Uns bestätigt worden ist, ward zur Erleichterung derer, welche verbunden sind, der Reichs-Leihbank für Darlehen, die sie von derselben während der verfloffenen Jahre genommen haben, ihre Schulden in Gold- und Silbermünze zu bezahlen, vorgeschrieben, die Frist zur Bezahlung ihrer Kapitale auf zwei Jahre zu verlängern.

Da Wir jetzt aus den Uns vorgelegten Berechnungen ersehen, daß es möglich ist, ihnen eine größere Erleichterung zu gewähren, und diese Maasregel dem allgemeinen Besten des Staatskredits angemessen finden; nachdem Wir die Meinung des Reichsraths vernommen, so befehlen Wir:

1.) Von den Schuldnern, welche verbunden sind, der Reichs-Leihbank ihre Schulden in Silber- und Gold-Münze zu bezahlen, sollen, statt der Bezahlung sowohl der Kapitale als der Zinsen in diesen Münzen, auf Zeit laufende Obligationen der ersten Abtheilung der Anleihe, welche bei der zur Tilgung der Staatsschuld errichteten Kommission gemacht wird, oder zwei Rubel in Assignationen für jeden Silber-Rubel angenommen werden.

2.) Diese Maasregel soll auch auf die Schulden sich erstrecken, welche die Livländischen und Estländischen Banken dem Reichs-Schatz in Silber-Münze zu bezahlen haben, jedoch dergestalt, daß die Zahlungs-Termine, welche bei Auszahlung der Kapitale an diese Banken festgesetzt, und die Bedingungen, welche mit ihnen in Betreff des Darlehens eingegangen wurden, in ihrer Kraft bleiben. Bei Berechnung der Thaler wird jeder Thaler zu einem Rubel vierzig Kopecken silberner Bank-Münze angenommen.

3.) Durch diese Verordnung werden die frühern Termine, welche durch die Verfügung vom 25. Juny für alle überhaupt, und durch eine andere vom 11. Decem-ber dieses Jahres für die Livländische Bank insbesondere festgesetzt wurden, und an und für sich schon abgeändert.

4.) Die Assignationen, welche zur Bezahlung aller dieser Schulden sowohl bei der Bank als auch beim Reichs-Schatz eingehen, sollen an die zur Tilgung der Staatsschulden errichtete Kommission eingesandt werden, um sie in Obligationen zu verwechseln.

5.) Nach diesen Hauptgrundsätzen wird der Finanz-Minister detaillirte Vorschriften über die Berechnungen

verfertigen lassen, und sie bekannt machen, wie die Zahlungen in Obligationen statt Silber zu vollziehen sind.

6.) Die Maasregeln, welche zum Besten der Privat-Schuldner der Bank jetzt zu ihrer Erleichterung verordnet werden, werden keine gegenseitige Wirkung auf diejenigen Kapitale haben, welche von Privat-Personen der Bank anvertraut sind. Diese Kapitale werden ihnen wie vormals in derselben Gold- und Silber-Münze ausgezahlt werden, in welcher sie eingetragen wurden. Es wird aber die Eintragung neuer Kapitale von Privat-Darlehern in Silber- und Goldmünze in die Bank hinführo bis auf weiteres untersagt. St. Petersburg, den 31. Dec. 1810. — Das Original ist von Sr. kais. Majestät eigenhändig also unterschrieben. Alexander. Kontrafirmirt: Präsident des Reichsraths, Kanzler Graf Rumänzow.

Carlsruhe. [Anzeige] Unterzogener macht seinen Sönnern und Freunden andurch bekannt, daß er sein Logis verändert, und nun bei Herrn Cassetier Kölle in der Kreuzgasse, dem Darmstädter Hof gerade gegen über wohnt.

Dr. Schrickel, Staats-Medikus.

Carlsruhe. [Warnung.] Da mein Sohn ohne mein Wissen und Willen sich von hier entfernt hat, und da derselbe einen starken Hang zu einem leichtsinnigen und verchwenderischen Lebenswandel besitzt, so wird hierdurch Jedermann ersucht, ihm, ohne meine Einwilligung, nichts zu borgen, weil ich mich sonst nicht verpflichtet halte, für ihn Zahlung zu leisten. Carlsruhe, den 1. Februar 1811.

E. W. Schrickel, Verwalter.

Carlsruhe. [Dienst = Antrag.] In eine Verrechnung unweit Carlsruhe, wird ein Scribent gesucht, der so gleich eintreten kann. Nähere Auskunft giebt das Staats-Zeitungs-Komptoir.

Carlsruhe. [Schlitten = Verkauf.] Bei Chaisensfabrikant Heinrich Reiß ist ein Schlitten samt dem Kollgeschirr zu verkaufen.

Durlach. [Anzeige.] Unterzeichneter benachrichtiget andurch das Publikum, daß er die Niederlage und Expedition der zur Schweizer Bleiche in Offenbach a. M. bestimmten Lächer und Garne übernommen hat. Diese im besten Rufe stehende Bleichanstalt wird durch ihre Lage und gutes Wasser vorzüglich begünstiget und beschäftigt sich blos mit der Naturbleiche ohne Anwendung künstlicher meistens in Hinsicht ihres Gebrauchs gefährlicher und die Dauerhaftigkeit der Lächer bedrohenden Mittel. Die Waaren werden vollständig garantirt. Der Preis für die Lächer ist für die Frankfurter Elle: $\frac{6}{4}$ breit gebildet 4 kr., - glatt 3. $\frac{1}{2}$ kr., $\frac{3}{4}$ breit 2. $\frac{1}{2}$ kr. Auch wird ersucht die zu dieser Bleiche bestimmten Lächer mit Schlupfen oder Schleifen von 6 zu 6 Frankfurter Ellen an beiden Seiten des Laches zu versehen.

Joh. Philipp Wolff.

Heidelberg. [Früchten = Verkauf.] Nach ver-

ehelicher Weisung eines hochtbl. Direktorii des Neckarkreises, werden kommenden Dienstag, den 5. Februar, Nachmittags um zwei Uhr, im Gasthaus zum Carlsberg dahier, mehrere 100 Malter Korn, Gerst, Spelz und Haber von den katholischen Recepturen zu Heidelberg, Lobensfeld, Ladenburg und Weinheim öffentlich versteigt, zu welcher Versteigung die Lusttragende mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die Früchteproben an diesem Tag sowohl auf dahiesigem Fruchtmarkt, als auch bei der Versteigung selbst ausgestellt zu werden. Heidelberg, den 28. Jan. 1811.

Aus besonderem Auftrag.

Hoffmeister.

Wagenbrenner.

Lörrach. [Vorladung.] Nachbeschriebene Purche welche bei der jüngst vorgenommenen Rekrutirung zum Activ-Militärdienst das Loos getroffen hat, und welche wegen ihrer Abwesenheit durch die Nachmänner ersetzt werden mußten, werden aufgefördert, binnen 3 Monaten sich um so gewisser hier bei Amt zu stellen, als sonst nach den Landesgesetzen gegen sie verfahren werden wird: Johann Müller von Haltingen; Johann Kozler von Hagen; Fidel Haebig von Harten; Georg Amrein von Degerfelden; Joseph Engist von Ida; Ignaz Xaver Bürgin von Wpplen; Johann Sängler von Hauingen; Stephan Boegtlin von Weil; Johann Georg Koch von Schallbach; Nicolaus Uibel von Grenzach; Johann Christoph Ludwig Pfunder von da; Silvester Winger von Stetten; Johann Georg Kramer von Haltingen; Felix Weber von Degerfelden; Johann Georg Bürgin von Haltingen; Johann Uebelin von Degerfelden; Fridolin Bierlin von da; Georg Albrecht Wenner von Lörrach.

Lörrach, den 9. Januar 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kork. [Vorladung.] Gegen Andreas Herrel, den Bürger in Neumühl, wurde der förmliche Konkurs erkannt. Es sollen daher alle diejenige, welche etwas an denselben zu fordern haben, Mittwoch, den 20. Februar d. J. mit ihren in Händen habenden Beweisurkunden entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Theilungskommissär in der Sonne zu Neumühl erscheinen und ihre Forderungen liquidiren, widrigenfalls sie von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Köfk, den 23. Jan. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kettig.

Kork. [Vorladung.] Gegen die Andreas Mauffische Eheleute, von Willstett, wurde der förmliche Konkurs erkannt. Es werden daher alle diejenige, welche etwas an dieselben zu fordern haben, vorgeladen, Dienstag, den 19. Februar l. J. mit ihren in Händen habenden Beweisurkunden entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei dem Großherzogl. Amtrevisorat dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen zu liquidiren; widrigenfalls sie von gegenwärtiger Konkursmasse ausgeschlossen werden.

Kork, den 23. Jan. 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kettig.